

**Satzung über die Erhebung
von Kostenerstattungsbeträgen
vom 20. März 2012**

**(in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 5. Juli 2022,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 14. Juli 2022, S. 21)**

Aufgrund der §§ 135 a–c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die in den Bebauungsplänen festgesetzten und zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechtes (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den oben angeführten Bestimmungen und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Ausführung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Stellt die Stadt aus ihrem Vermögen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bereit, ist statt der Kosten des Erwerbs der Wert der Flächen im Zeitpunkt ihrer Bereitstellung anzusetzen.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs.1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach dem Maß der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der erstattungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen.

§ 6

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Kostenerstattungsbescheid

Der Kostenerstattungsbetrag, der auf den einzelnen Erstattungspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 8

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Kostenerstattungsbeträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 10

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag im Ganzen vor der Entstehung der Kostenerstattungspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Eine Nachforderung oder Rückzahlung ist ausgeschlossen.

§ 11

Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass

- (1) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Erstattungsbetrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Erstattungsbetrages zu stellen. Der Erstattungsbetrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.

- (2) Die landesrechtlichen Billigkeitsregelungen über Ratenzahlung, Stundung und Erlass bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in Kraft.

Braunschweig, den 21. März 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. März 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat